Nachteilsausgleich

Die schulrechtliche Grundlage für Nachteilsausgleich finden Sie in der **Verwaltungsvorschrift** „Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen“ in der Fassung **vom 22.08.2008** unter Punkt 2.3

Wer hat Anspruch auf einen Nachteilsausgleich?

Schülerinnen und Schüler mit einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung, die im Bildungsgang einer allgemeinen Schule beschult werden, haben Anspruch auf die Gewährung von Nachteilsausgleich. Entscheidend dabei ist, dass sich die **Beeinträchtigung** infolge der chronischen Erkrankung bzw. der Behinderung nachteilig auf das schulische Lernen und die Leistungen auswirkt.

Was ist das Ziel eines Nachteilsausgleiches?

Ziel des Nachteilsausgleiches ist es, den **Nachteil** - aufgrund der Beeinträchtigung auf das schulische Lernen - **auszugleichen**. Konkret bedeutet es, dass der/dem einzelnen SchülerIn Hilfen gewährt werden, mit denen sie/er die schulischen Anforderungen bewältigen kann. Dies ist eine pädagogische Aufgabe, der Nachteilsausgleich ist ein **pädagogisches** Instrument.

Dabei gilt: So wenig Unterstützung wie nötig, so viel Normalität wie möglich!

Wie wird ein Nachteilsausgleich festgelegt?

Der Nachteilsausgleich wird in der Klassen- bzw. Stufenkonferenz unter Vorsitz der Schulleitung festgelegt. Die **Klassenkonferenz berät und beschließt** geeignete Maßnahmen. Dabei gilt: Das Anforderungsprofil darf nicht berührt werden\*.

Die/der SchülerIn und die Erziehungsberechtigten sind frühzeitig einzubinden.

Bei Bedarf können Fachdienste (z.B. Fachberater, Sonderpädagogischer Dienst, Autismusbeauftragte, behandelnde Ärzte) beratend hinzugezogen werden (Einwilligungserklärung der Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers/der volljährigen Schülerin notwendig).

Der Nachteilsausgleich wird **schriftlich** festgehalten. Hierbei kann der Bogen „Dokumentationsbogen Nachteilsausgleich der LASKO“ genutzt werden. Der Beschluss der Klassen- bzw. Stufenkonferenz ist **bindend** für alle in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte.

Der Nachteilsausgleich darf **nicht im Zeugnis** **vermerkt** werden\*.

Welche Bereiche kann ein Nachteilsausgleich umfassen?

**Schulorganisatorische Maßnahmen**: z.B. Auswahl eines geeigneten Klassenzimmers, geeigneter Sitzplatz, Bereitstellung zusätzlicher Räume, ein 2. Satz Schulbücher

**Technische Hilfen**: z.B. Einsatz von Laptop, Diktiergerät, Webcam, Bildschirmlesegerät, Tafelkamera, FM-Anlage

**Didaktisch-methodische Hilfen**: z.B. Bereitstellung von Unterrichtsmaterial in geeigneter Form und Umfang, Zeitzugaben ermöglichen, Entspannungspausen, Reduktion der Hausaufgaben

**Leistungserhebung**: z.B. Zeitverlängerung und Pausen, Klassenarbeiten in separatem Raum schreiben, Exaktheitstoleranz erweitern, alternative Leistungserhebung, Veränderung der Gewichtung schriftlicher zu mündlicher Leistungen, Prüfungsassistenz

Wie lange gilt ein Nachteilsausgleich?

Die Maßnahmen eines Nachteilsausgleiches werden für einen bestimmten Zeitraum festgelegt und dann auf Wirksamkeit in einer weiteren Klassenkonferenz überprüft und ggf. angepasst.